

Assessmentjahr 2002/03

**Prüfung Rechtswissenschaft Ib (2.170) vom 27. August 2003;
14.00-17.00 Uhr**

**Musterlösung
Teil Kontaktstudium (Prof. Dr. Ehrenzeller)**

Hinweis zur Korrektur:

Die Musterlösung stellt eine Korrekturgrundlage dar. Weitere sachlich und rechtlich korrekte Antworten auf die konkrete Frage, wurden in der Bewertung ebenfalls berücksichtigt.

Aufgabe 1: Veröffentlichung der Studiengebührenerhöhung**(8 P)**

Dem Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) wurde in Art. 36 des ETH-Gesetzes die Kompetenz zur Festsetzung der Studiengebühren übertragen:

Art. 36 ETH-Gesetz: Gebühren

Abs. 1 Der ETH-Rat erlässt nach Anhören des Eidgenössischen Finanzdepartements eine Gebührenverordnung.

Bisher betragen diese Gebühren SFr. 550.- pro Semester, was in Art. 2 der vom ETH-Rat erlassenen Gebührenverordnung festgehalten ist. Der ETH-Rat sieht sich angesichts der bedenklich schwachen finanziellen Lage der Bundeshochschule gezwungen, die Gebühren von heute SFr. 550.- auf SFr. 1'500.- pro Semester zu erhöhen und ändert deshalb im März 2003 Art. 2 der ETH-Verordnung im Hinblick auf das Wintersemester 2003/2004 dahingehend:

Art. 2 Gebührenverordnung ETH: Semestergebühren für das Diplomstudium

Die Studierenden entrichten für jedes Semester ein Schuldgeld in der Höhe von Fr. 1'500.-, darin eingeschlossen sind der Besuch von Lehrveranstaltungen, die Benutzung der Einrichtungen und das Ablegen von Prüfungen.

Fragen:

1. a) Muss die Änderung des Art. 2 ETH-Gebührenverordnung publiziert werden? (gegebenenfalls gesetzliche Grundlagen angeben) **(2P)**

Musterlösung: (vgl. Skript S. 40, Häfelin/Haller, N. 1815 ff.)

Bei der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich handelt es sich um eine vom Bund geführte Anstalt. Somit sind auch die bundesrechtlichen Vorschriften bezüglich der Publikation von Erlassen anwendbar. Die Publikation von Erlassen wird auf Bundesebene im Publikationsgesetz geregelt.

Nach Art. 1 Abs. 1 lit. d des Publikationsgesetzes werden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts auch die übrigen rechtsetzenden Erlasse der Bundesbehörden und der anderen Stellen, denen Bundesaufgaben übertragen sind, veröffentlicht. Dies muss nach Art. 6 PublG i.d.R. mindestens fünf Tage vor dem Inkrafttreten geschehen.

Bei dem neuen Art. 2 ETH-Gebührenverordnung handelt es sich um die Änderung eines Erlasses durch eine solche Behörde, der Bundesaufgaben übertragen sind. Somit muss die Erhöhung der Studiengebühren in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert werden.

1. b) Falls ja, erklären Sie die Bedeutung und den Zweck dieser Publikationspflicht.

(3P)

Musterlösung: (vgl. Skript S. 40, Häfelin/Haller, N. 1815)

Bei der Publikation der Erlasse des Bundes in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts handelt es sich um ein Gültigkeitserfordernis: Der Staat ist verpflichtet, die Gesetze zu veröffentlichen. Nach Art. 10 Abs. 1 PublG verpflichten Erlasse und völkerrechtliche Verträge den Einzelnen nur, wenn sie korrekt publiziert wurden. Nach der Publikation eines Erlasses kann sich niemand darauf berufen, er hätte den Erlass nicht gekannt (Fiktion allgemeiner Gesetzeskenntnis).

Andererseits bildet die Publikation von Erlassen im demokratischen Rechtsstaat eine unabdingbare Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit und Verbindlichkeit gegenüber dem Bürger, welche das Recht haben soll, das Recht zu kennen und sich danach auszurichten.

2. Der ETH-Rat befürchtet studentische Proteste und erwägt daher folgende Optionen, um die neue Verordnung bekannt zu machen:

- a) Geheimhaltung der Erhöhung bis zum Versand der Semestergebührenrechnungen im Oktober, kombiniert mit einem Pressecommuniqué am Tag des Rechnungsversands.
- b) Veröffentlichung der Gebührenerhöhung im neuen Vorlesungsverzeichnis und Versand eines Orientierungsschreibens an alle immatrikulierten Studenten und Studentinnen vor Semesterbeginn.
- c) Publikation des neuen Art. 2 der Gebührenverordnung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts.

Welche dieser Vorgehensweisen ist/sind aus rechtlicher Sicht zu wählen? Begründen Sie Ihre Antwort. (3P)

Musterlösung:

Da es sich bei der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich um eine Anstalt des Bundes handelt, sind die Vorschriften des Bundes betreffend Publikation von Erlassen und somit das Publikationsgesetz anzuwenden (siehe oben).

Die Voraussetzungen für eine Geheimhaltung bis zum Versand der Semestergebührenrechnung wie dies nach der Variante a) vorgesehen ist, sind nicht gegeben. Nach Art. 5 PublG sind Ausnahmen

von dem in Art. 5 PubLG i.v.M. Art. 1 PubLG vorgesehenen Grundsatz der Veröffentlichung von Erlassen des Bundes nur vorgesehen, falls Erlasse im Interesse der Gesamtverteidigung geheimgehalten werden müssen. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall.

Die Variante b) ist aus rechtlicher Sicht nicht wählbar, da es sich bei der Publikation in der Amtlichen Sammlung wie oben erwähnt um eine Pflicht handelt, welche in dieser Variante nicht erfüllt würde.

Korrekt ist die Variante c): Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts. (Art. 1 i.V.m Art. 6 PubLG). Nach Art. 6 PubLG muss allerdings die Veröffentlichung mindestens 5 Tage vor Inkrafttreten veröffentlicht werden.

Eine gute Ergänzung zur Variante c) wäre, wenn im konkreten Fall zudem Informationen i.S.v. Variante b) erfolgen würden.

Aufgabe 2: Die Pensionskassendebakel – Vernehmlassung**(15 P)**

Zahlreiche Pensionskassen weisen eine Besorgnis erregende Finanzlage auf. Der Bundesrat hat sich mit der Thematik befasst und u.a. folgende Änderung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) erarbeitet, welche nun in die Vernehmlassung geschickt werden soll:

Art. 65b BVG Massnahmen bei Unterdeckung

Abs. 3 Die Vorsorgeeinrichtung kann zeitlich befristet:

- a. von Arbeitgeber und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie der Beitrag der Arbeitnehmer.
- b. von Rentnern und Rentnerinnen einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge dürfen nicht geschmälert werden.
- c. den Mindestzinssatz nach Artikel 15 Absatz 2 unterschreiten.

Fragen:

1. a) Was ist unter dem „Vorverfahren der Gesetzgebung“ zu verstehen? **(3P)**

Musterlösung: (Häfelin/Haller, N. 1674, 1677, 1812; Skript S. 137 f.)

Das Vorverfahren der Gesetzgebung wird nach Art. 7 RVOG unter Vorbehalt des parlamentarischen Initiativrechts vom Bundesrat geleitet. Die Exekutive hat massgeblichen Anteil an der Gestaltung der Gesetze.

Das Vorverfahren der Gesetzgebung besteht aus folgenden vier Phasen:

→ Initiative zur Gesetzgebung. Das formelle Gesetzesinitiativrecht steht gemäss Art. 181 BV dem Bundesrat (Normalfall) sowie gemäss Art. 160 Abs. 1 BV jedem National- und Ständerat, jeder Fraktion, jeder Kommission (parlamentarische Initiative) und jedem Kanton (Standesinitiative) zu.

→ Erstellung des Gesetzesentwurfs. Es sind in der Regel der Bundesrat bzw. die Verwaltung, welche Anliegen aufnehmen und zuhanden des Parlamentes einen Gesetzesentwurf ausarbeiten. Die Ausarbeitung der meisten Gesetzesentwürfe erfolgt entweder durch Fachbeamte oder – bei wichtigeren Vorlagen – durch Expertenkommissionen, die im Allgemeinen vom zuständigen Departementschef eingesetzt werden. In dieser Phase werden auch andere Verwaltungseinheiten zur Stellungnahme eingeladen (Art. 4 RVOV, Ämterkonsultation) und das Mitberichtsverfahren durchgeführt (Art. 15 und 33 RVOG, Art. 5 RVOV).

→ Anschliessend erfolgt ein Vernehmlassungsverfahren (Art. 147 BV i.V.m. Vernehmlassungsverordnung; Art. 45 und 55 BV). Bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse resp. völkerrechtlicher Verträge, werden die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise angehört.

→ Abschliessender Schritt des Vorverfahrens der Gesetzgebung ist die Erarbeitung und Verabschiedung der bundesrätlichen Botschaft sowie der Antrag des Bundesrates an die Bundesversammlung. Die Botschaft gibt u.a. Auskunft über die im Vorverfahren der Gesetzgebung vertretenen Hauptstandpunkte und die verworfenen Alternativlösungen (Art. 43 ff. GVG)

1. b) Welchen Zweck erfüllt hierbei das Vernehmlassungsverfahren? (2P)

Musterlösung: (vgl. Häfelin/Haller, N. 961, 1812; Skript S. 137 f.)

Zweck des Vernehmlassungsverfahrens ist die breite Abstützung parlamentarischer Entscheide. Zudem soll dieses Verfahren dazu dienen, die inhaltliche Richtigkeit einer Vorlage zu ermitteln. Durch die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kantone, Parteien und interessierten Kreise (wie z.B. durch die Wirtschaftsverbände) bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite, soll insbesondere das Risiko eines Referendums gegen den Erlass vermindert werden.

Das Vernehmlassungsverfahren ist ein wichtiger Teil der direkten Demokratie sowie des schweizerischen Föderalismus. Zudem ist es auch Ausfluss des Prinzips der schweizerischen Konkordanzdemokratie. Es sollen möglichst alle Interessierten am Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden, wodurch die parlamentarischen Entscheide breit abgestützt werden können.

2. Wo ist das Verfahren für Vernehmlassungen des Bundes geregelt? Falls ein Erlass vorhanden ist: wie beurteilen Sie die Wahl der Erlassform aus verfassungsrechtlicher Sicht? (3P)

Musterlösung: (Häfelin/Haller, N. 1821, 1821 ff.; Skript, S. 140 f.)

Das Vernehmlassungsverfahren ist für Verfahren des Bundes in Art. 147 BV und in der Vernehmlassungsverordnung vom 17. Juni 1991 (SR 172.062) geregelt.

Problematisch ist, dass das Vernehmlassungsverfahren auf der Bundesebene auf Verordnungsstufe und nicht in einem materiellen Gesetz geregelt wurde. Art. 164 Abs. 1 BV bestimmt, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in die Form eines Bundesgesetzes zu kleiden sind. Die Vernehmlassungsverordnung beinhaltet generell-abstrakte Normen welche Rechte und Pflichten regeln, also rechtsetzende Bestimmungen, welche wichtig sind.

Das Vernehmlassungsverfahren spielt eine wichtige Rolle in der schweizerischen Konkordanzdemokratie. In der Verordnung sind zentrale rechtsetzende organisatorische Bestimmungen enthalten: z.B. wird festgehalten, wer beim Erlass von wichtigen Gesetzen angehört wird. Das Vernehmlassungsverfahren sollte korrekterweise in einem formellen Gesetz geregelt werden, womit die grundlegenden Bestimmungen dem Referendum unterstellt würden. So erhielten sie eine genügende direkt-demokratische Legitimation und würden dem Grundsatz der Gewaltenteilung entsprechen (direkt-demokratische und rechtsstaatliche Bedeutung von Art. 164 Abs. 1 lit.g BV).

3. Welche Institutionen, Verbände, Organisationen und weiteren Kreise sind im Vernehmlassungsverfahren zum neuen Art. 65b BVG anzuhören? Begründen Sie Ihre Antwort. (2P)

Musterlösung: (Häfelin/Haller, N. 1812)

Nach Art. 147 BV werden die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise angehört. In Art. 45 Abs. 2 BV werden die Anhörungsrechte der Kantone speziell erwähnt. Art. 147 BV wird in Art. 4 Vernehmlassungsverordnung dahingehend präzisiert, dass neben den Kantonen und den Parteien auch die für das betreffende Sachgebiet zuständigen Organisationen gesamtschweizerischer Bedeutung angehört werden. Somit werden in casu neben Kantonen und Parteien z.B. sicher auch die Pensionskassen, Arbeitgeberorganisationen (economiesuisse), Arbeitnehmer-organisationen (Gewerkschaften), Rentnerorganisationen (wie z.B. Pro Senectute) angehört, da sie alle von der möglichen Gesetzesänderung betroffen wären. Gerade die Anhörung der Pensionskassen ist sehr wichtig, da diese über das Fachwissen verfügen und sagen können, wie sich die vorgeschlagene Gesetzesänderungen bei ihnen auswirken werden.

Bei den „weiteren“ Kreisen kann es sich beispielsweise um grosse Einzelunternehmen handeln, deren Mitglieder von allfälligen Massnahmen der Pensionskassen betroffen wären oder um grosse Versicherungsgesellschaften, welche in ihrem Geschäftsberich tangiert sind.

4. Den politisch aktiven Rentner Otto Spar beschäftigt die vorgesehene Gesetzesänderung sehr; er wird allerdings nicht zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Besteht für ihn eine Möglichkeit, trotzdem persönlich daran teilzunehmen? (2P)

Musterlösung: (vgl. Häfelin/Haller, N. 899, 1812 Skript S. 137 f.)

Obwohl der Rentner Otto Spar nicht zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen wird, kann er trotzdem persönlich daran teilnehmen. Nach Art. 4 Abs. 3 Vernehmlassungsverordnung wird er auf ein entsprechendes Begehren mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient und kann zu der Vorlage Stellung nehmen.

Normalerweise erhalten die Vernehmlassungsteilnehmer die Unterlagen entsprechend ihrem Bedürfnis und ihrer Bedeutung von der Bundeskanzlei unentgeltlich (Art. 7 Vernehmlassungsverordnung). Bei grosser Nachfrage und umfangreichen Unterlagen ist es auch möglich, dass die Unterlagen nach Art. 7 Abs. 2 Vernehmlassungsverordnung bei den Stellen nach Art. 12 des Bundesgesetzes über die Gesetzessammlungen und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, SR 170.512) oder im Internet eingesehen werden können.

5. Besteht ein Anspruch der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Angehörten auf Berücksichtigung ihrer Vernehmlassungsbeiträge bei der Ausarbeitung der Gesetzesänderung? Begründen Sie Ihre Antwort. (3P)

Musterlösung: (vgl. Häfelin/Haller, N. 899, 961, 1677, 1812; Skript S. 137 f.)

Es ergibt sich weder aus der Bundesverfassung noch aus der Vernehmlassungsverordnung einen Anspruch der Stellungnehmenden auf Berücksichtigung ihrer Beiträge bei der Ausarbeitung der Gesetzesänderung (siehe Häfelin/Haller N 899, Art. 33 BV, bezüglich Parallelen zum Petitionsrecht von Eingaben von nicht eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmern).

In Art. 8 der Vernehmlassungsverordnung wird festgehalten, dass das zuständige Departement die Vernehmlassungsergebnisse darstellt und die Forderungen, Anregungen und Meinungen zusammenfasst. Anschliessend hat es die Vernehmlassungsergebnisse zu beurteilen, zu gewichten und dem Bundesrat Antrag für das weitere Vorgehen zu stellen. Nach diesem Schritt werden die Ergebnisse zugänglich gemacht und veröffentlicht (Art. 9 Vernehmlassungsverordnung).

Wenn also z.B. die Gewerkschaften mit der Änderung des BVG nicht zufrieden sind und ihre Vernehmlassungsbeiträge einfach übergangen wurden, bleibt ihnen nur die Möglichkeit das fakultative Referendums (Art. 141 BV) nach der Verabschiedung des Gesetzes zu ergreifen. Stärkeres Gewicht kommt den Stellungnahmen der Kantone bei aussenpolitischen Angelegenheiten zu (Art 55 Abs. 3 BV).

Aufgabe 3: Die FiaZ – Gesetzgebung**(17 P)**

Eines der gravierenden Probleme unserer Gesellschaft ist die hohe Zahl von Unfällen und Todesfällen im Strassenverkehr und in diesem Zusammenhang speziell das Fahren in angetrunkenem Zustand („FiaZ“). In naher Zukunft werden deshalb folgende neue, verschärfte Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes in Kraft treten:

Art. 31 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Abs. 2 Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen.

Art. 55 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Abs. 6 Die Bundesversammlung legt in einer Verordnung fest, bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Fahrunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird (Angetrunkenheit) und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gilt.

Fragen:

1. Aus welchem Grund sind die obigen Bestimmungen in Gesetzesform gekleidet? Muss dies so sein? Begründen Sie Ihre Antwort. **(3P)**

Musterlösung: (Häfelin/Haller, N. 1821 ff.; Skript S. 139 ff.)

Gemäss Art. 163 BV erlässt die Bundesversammlung rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung, die übrigen Erlasse sind in die Form des Bundesbeschlusses zu kleiden. Als rechtsetzend gelten, neu ausdrücklich in Art. 22 Parlamentsgesetz, Bestimmungen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Bei den Artikeln 31 Abs. 2 und 55 Abs. 6 SVG handelt es sich somit um rechtsetzende Bestimmungen, da sie (siehe v.a. Art. 31 Abs. 2 SVG) für jedermann gelten, abstrakte Regelungen aufstellen und den Bürgern Pflichten auferlegen.

In Art. 164 BV wird überdies festgehalten, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen sind, wozu nach Art. 164 Abs. 1 lit. c BV insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Personen sowie nach Art. 164 Abs. 1 lit. b BV die Einschränkung verfassungsmässiger Rechte gehören.

Bei der Auferlegung der Pflicht, nicht angetrunken zu fahren, handelt es sich offensichtlich um einen wichtigen Rechtsatz, (Einschränkung der persönlichen Freiheit, Art. 10 Abs. 2 BV) welcher in Gesetzesform gekleidet sein muss. Grundsätzlich muss allerdings angemerkt sein, dass es sich beim Kriterium der Wichtigkeit letztlich um einen politischen Ermessens- und Wertungsentscheid handelt.

2. a) Welche Rechtsfigur kommt im neuen Art. 55 Abs. 6 SVG zum Ausdruck? (2P)

Musterlösung: (Häfelin/Haller, N. 1869 ff.; Skript S. 140 f.)

Zum Ausdruck kommt in Art. 55 Abs. 6 SVG die Rechtsfigur der Gesetzesdelegation. Gemäss Art. 164 Abs. 2 BV können Rechtsetzungsbefugnisse durch Bundesgesetz übertragen werden. Es handelt sich in diesem Fall um eine Delegation der Legislative (Bundesversammlung und Volk) an die Bundesversammlung als Teilorgan der Legislative, welche zum Erlass einer unselbständigen Verordnung ermächtigt wird (Art. 7 GVG).

2. b) Sind bei Art. 55 Abs. 6 SVG die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit der Rechtsfigur erfüllt? (2P)

Musterlösung: (Häfelin/Haller, N. 1870 ff.; Skript, S. 144 f.)

Nach Art. 164 Abs. 2 BV können Rechtsetzungsbefugnisse durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Verfassung ausgeschlossen wird. Die delegierende Norm muss in einem Bundesgesetz verankert sein.

Diese erste Anforderung wird durch Art. 55 Abs. 6 SVG, als Gesetz im formellen Sinn, erfüllt.

Zweites Erfordernis ist, dass die Verfassung die Delegation nicht ausschliesst. Aus Art. 164 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BV ergibt sich, dass bei grundlegenden Bestimmungen in den unter Bst. a bis g genannten Sachbereichen grundsätzlich keine Delegation zulässig ist. Zentral ist in casu die Frage, ob es korrekt ist im Gesetz nur den Grundsatz festzulegen, dass wer wegen Alkoholeinfluss fahrunfähig ist kein Fahrzeug führen darf und die Bestimmung der genauen Blutalkoholkonzentration in Art. 55 Abs. 6 SVG an den Verordnungsgeber zu delegieren womit dem Volk die Referendumsmöglichkeit gegen eine Senkung der tolerierten Blutalkoholkonzentration genommen wird (Einschränkung direkt-demokratischer Rechte). Für diese Lösung spricht der Umstand, dass die Alkoholgrenzwerte technisch wissenschaftliche Werte sind, welche sich durch neue Erkenntnisse in der Forschung wandeln können und mittels einer Verordnung einfacher angepasst werden können.

Art. 31 Abs. 2 SVG genügt dem Bestimmtheits- und Wichtigkeitsgebot, weil die wichtige und grundlegende Norm mit dem Verbot , „dass wer angetrunken ist auch nicht fahren darf“, in einem formellen Gesetz steht. Zudem widerspricht dieser Artikel den Bestimmungen in Art. 164 Abs. 1 BV nicht. Art. 55 Abs. 6 SVG lässt zudem dem Verordnungsgeber nicht unbegrenzt Ermessensspielraum. Somit werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Delegation erfüllt.

3. Die Bundesversammlung hat gestützt auf den obigen, neuen Art. 55 Abs. 6 SVG folgende Verordnung, welche allerdings noch nicht in Kraft getreten ist, erlassen:

Art. 1 Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte

- Abs. 1 Fahrfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.
- Abs. 2 Als qualifiziert gilt eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promillen oder mehr.

Ist es verfassungsrechtlich zulässig, dass die Bundesversammlung die Blutalkoholgrenzwerte auf Parlamentsverordnungsstufe und nicht direkt im Gesetz regelt?

Begründen Sie Ihre Antwort. (3P)

Musterlösung: (Häfelin/Haller, N. 1821 ff., 1870 ff., 1881 ff.; Skript, S. 34, 140 f.)

Nach Art. 163 Abs. 1 (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 GVG, Art. 22 Abs. 2 und 4 ParlG) erlässt die Bundesversammlung rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung. Die Bundesversammlung ist i.c. somit zuständig.

Die Bundesversammlung kann nur in wenigen Fällen selbständige Verordnungen erlassen (Art. 173 Abs. 1 lit c BV). Meistens handelt es sich um unselbständige Verordnungen, welche auf eine Delegation der Legislative (Bundesversammlung und Volk) beruhen. Die Antwort der obigen Frage 2.3 hat ergeben, dass die gesetzliche Grundlage mit Art. 55 Abs. 6 SVG für den Erlass einer Verordnung genügend bestimmt ist und das Wichtigkeitskriterium als weitere verfassungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt ist. Wo genau die Grenzwerte festgelegt werden ist schlussendlich ein Wertentscheid, der durch die Forschungsergebnisse objektiviert wird. Somit ist es verfassungsrechtlich zulässig, dass die Bundesversammlung die Blutalkoholgrenzwerte auf Verordnungsstufe und nicht direkt im Gesetz regelt.

4. Um welche Art von Verordnung handelt es sich bei dieser neuen Bestimmung über die Blutalkoholgrenzwerte? (2P)

Musterlösung: (Häfelin/Haller, N. 1854 ff.)

Es handelt sich um eine unselbständige Rechtsverordnung.

Eine Rechtsverordnung ist sie deshalb, weil sie mit den Blutalkoholgrenzwerten Rechtsnormen enthält, die sich an jedermann richten und dem Einzelnen Rechte und Pflichten auferlegen.

Unselbständig ist die Verordnung, weil sie sich nicht wie eine selbständige Verordnung auf eine direkte Ermächtigung in der Verfassung stützt, sondern auf einen nicht der Verfassungsstufe angehörenden Erlass - in diesem Fall ein Gesetz.

Zu unterscheiden ist im Übrigen, ob es sich um eine Vollziehungsverordnung oder um eine

gesetzesvertretende Verordnung handelt. In casu ist es wohl eher eine gesetzesvertretende Verordnung, da es nicht um die Umschreibung von ergänzenden Detailvorschriften für den Vollzug geht. Das Parlament legt nämlich mit den Grenzwerten fest, ab welchem Blutalkoholwert für den Einzelnen Rechtsfolgen eintreten. Allerdings lassen sich Vollziehungsverordnung und gesetzesvertretende Verordnung nicht absolut voneinander trennen.

Zu erwähnen ist zudem, dass es sich bei dieser Verordnung der Bundesversammlung um eine sog. „Parlamentsverordnung“ handelt.

5. Im alten, derzeit noch gültigen Art. 55 SVG wird die Kompetenz zur Festlegung des Blutalkoholgrenzwertes dem Bundesrat zugesprochen; nun liegt die Zuständigkeit neu bei der Bundesversammlung. Welche verfassungsrechtlichen Gründe sprechen für diesen Wechsel in der Zuständigkeit zum Erlass einer Verordnung? Nehmen Sie dazu Stellung. (3P)

Musterlösung: (vgl. Skript S. 84 ff., 91 ff., 105 ff.; Häfelin/Haller N. 1405 ff., 1518, 1617 ff.)

Die Festlegung des Alkoholgrenzwertes ist ein heikles gesellschaftliches Problem, welches alle sozialen Schichten betrifft. Die Rechtsverordnung mit der Festlegung der Blutalkoholgrenzwerte ist gesetzesvertretend und steht somit nahe dem formellen Gesetz, welches nur durch die Bundesversammlung erlassen werden darf (Art. 163 f. BV).

Die Verfassung verleiht der Bundesversammlung (Art. 163 f. BV) wie auch dem Bundesrat (Art. 182 BV) die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen. Durch die direkte Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung als Repräsentanten von Volk und Ständen weisen diese eine höhere demokratische Legitimation als der Bundesrat auf (demokratische Sicht). Mit dieser gewählten Lösung verfügen die Parlamentarier über eine direkte Einflussmöglichkeit auf eine wichtige gesellschaftliche Frage (politische Sicht). Da die Verhandlungen im Parlament öffentlich sind, wird der Prozess der Grenzwertfestlegung für das Volk transparenter.

6. Art. 55 Abs. 6 SVG verpflichtet die Bundesversammlung, in der Verordnung zwischen zwei Graden von Blutalkoholkonzentrationen zu differenzieren. Dies wird in der Verordnung über Blutalkoholgrenzwerte umgesetzt: „normale“ Angetrunkenheit gilt ab 0.5 Gewichtspromillen als erwiesen, eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration liegt ab 0.8 Promillen vor. Welcher Verfassungsgrundsatz kommt in dieser Differenzierung zum Ausdruck? Begründen Sie Ihre Antwort. (2P)

Musterlösung: (vgl. Häfelin/Haller, N. 320 ff., 374 ff.)

In der Differenzierung zwischen normaler und qualifizierter Angetrunkenheit, welche in Art. 55 Abs. 6 SVG gefordert und in Art. 1 der VO über die Blutalkoholgrenzwerte umgesetzt wird, kommt

das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2, 36 Abs. 3 BV) und das Rechtsgleichheitsprinzip (Art. 8 BV) zum Ausdruck. Der Gesetzgeber will in casu sichergehen, dass zwischen verschiedenen hohen Blutalkoholkonzentrationen (Angetrunkenheit, Betrunkeneheit) sachlich differenziert wird.

Zusatzfragen:

7. Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften hat das Polizeikommando des Kantons Bern folgende Dienstordnung erlassen, welche an alle kantonalen Polizeibeamten adressiert ist:

Dienstordnung „Überprüfung der Fahrfähigkeit von Strassenbenützern“

Art. 2.1 Die Atemanalyse

Bei Verdacht auf Angetrunkenheit kann zur Vorprobe eine Atemanalyse vorgenommen werden.

Das Resultat der Atemprobe ist für sich allein kein Beweis für einen bestimmten Alkoholgehalt im Blut, kann aber im Rahmen der Beweisführung ein wichtiges Indiz sein.

Grundvoraussetzungen zur Ermittlung verwertbarer Ergebnisse sind:

- Die Atemprüfgeräte müssen genau nach Herstellervorschriften bedient und gewartet werden.
- Der Atemtest darf nicht unmittelbar nach Trinkende, sondern frühestens 20 Min. danach erfolgen.

Was stellt diese Dienstordnung aus Sicht der Rechtsquellenlehre dar und was unterscheidet sie von einer Rechtsverordnung? (2P)

Musterlösung: (Häfelin/Haller, N. 1854 f.; Skript S. 36)

Bei dieser Dienstordnung handelt es sich aus Sicht der Rechtsquellenlehre um eine Verwaltungsverordnung, d.h. um eine interne Weisung der vorgesetzten Stelle an untergeordnete Behörden.

Im Gegensatz zu der Rechtsverordnung schafft sie keine Rechte und Pflichten für Bürgerinnen und Bürger. Sie ist nur für die adressierten Behörden, in casu die kantonalen Polizeibeamten, verbindlich und bildet deshalb keine eigene Rechtsquelle (jedenfalls keine klassische).

Ihre Hauptfunktion besteht darin, einen einheitlichen, rechtsgleichen und sachrichtigen Vollzug der Gesetze sicherzustellen und Richtlinien für die Auslegung und Handhabung des behördlichen pflichtgemässen Ermessens zu geben. Diese beschriebenen Funktionen kommen der oben genannten Dienstordnung betreffend Überprüfung der Fahrfähigkeit von Strassenbenützern zu.

8. T. Runkenbold wurde vom Dorfpolizisten S.-H. Eriff in schwer alkoholisiertem Zustand am Steuer erwischt. Anschliessend entzog die zuständige Behörde T. Runkenbold den Führerausweis für 6 Monate. T. Runkenbold möchte den Entscheid mit der Begründung anfechten, der Atemtest sei nur 2 Minuten nach Trinkende vorgenommen worden. Kann er sich direkt auf die Dienstordnung berufen und daraus Rechte für sich ableiten? (2P)

Musterlösung: (Häfelin/Haller, N. 1854 f., Skript S. 36)

Da es sich bei der Dienstordnung um eine Verwaltungsverordnung handelt, kann sich T. Runkenbold grundsätzlich nicht auf diese berufen: Es handelt sich nicht um eine durchsetzbare Rechtsnorm, welche Rechte oder Pflichten der Bürger statuiert.

Allerdings müsste der Richter diese Verwaltungsverordnung bei einer Entscheidung mit berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt (BGE 118 IV 210).

Aufgabe 4: Stiefvater und Stieftochter**(20 P)**

Max Wohlgemut heiratete 1985 Vreni Schön, welche die 14 jährige Karin Schön mit in die Ehe brachte. Diese Ehe wurde im Mai 1991 geschieden. Im Juni 1991 brachte die unterdessen 20-jährige Karin Schön einen Sohn zur Welt; der Vater des Kindes ist ihr Stiefvater Max Wohlgemut. 1994 gebar sie diesem einen zweiten Sohn.

Im September 2000 stellten Max Wohlgemut und seine Stieftochter Karin Schön, die nun schon seit Jahren unverheiratet im Konkubinat zusammenleben, beim Zivilstandesamt des Kreises Chur ein Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung. Mit Verfügung wurde das Gesuch wegen vorliegen eines gesetzlichen Ehehindernis nach Art. 95 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB vom Zivilstandsamt abgelehnt.

Art. 95 ZGB (SR 210)**B. Ehehindernisse**

I. Verwandtschaft und Stiefkindverhältnis (Marginalie)

Abs. 1 Die Eheschliessung ist verboten:

1. zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern, gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind.
2. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern; das Ehehindernis bleibt auch bestehen, wenn die Ehe, die das Stiefkindverhältnis begründet hat, für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Max Wohlgemut und Karin Schön sind mit diesem Entscheid nicht einverstanden und sehen sich in Ihren verfassungsmässigen Grundrechten verletzt. Sie argumentieren, dass eine Heirat in ihrem Falle trotz Art. 95 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB zum Schutze ihrer Grundrechte zulässig sein müsse, da aus ihrer Beziehung zwei Kinder hervorgegangen seien und alle als Familie zusammenleben. Auch seien sie nicht blutsverwandt, sodass keine eugenischen Gründe (Verhinderung von krankhaften Erbanlagen) gegen eine Ehe zwischen ihnen vorliegen würden. Es fehle deshalb an einer zwingenden sachlichen Begründung für dieses Ehehindernis.

Im Übrigen sei nicht einzusehen, weshalb das Verbot der Eheschliessung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern überhaupt beibehalten wurde, wenn man betrachte, dass auch das früher noch bestehende Verbot der Eheschliessung zwischen Onkel und Nichte bzw. Tante und Neffe im Zuge der letzten Eherechts-Revision aufgehoben wurde.

Demgegenüber stützt das Zivilstandsamt seinen Entscheid auf die klare gesetzliche Regelung in Art. 95 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB. Der Vorsteher des Amtes erklärt Max

Wohlgemut und Karin Schön, dass dieser Gesetzesartikel durchaus seine Berechtigung habe: das Verbot der Eheschliessung zwischen Stiefeltern und Stiefkind bezwecke die Sicherung des Familienfriedens und die Wahrung einer erotisch neutralen Beziehung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern verschiedenen Geschlechts. Der Beamte verweist auch auf Art. 299 ZGB, welcher die Pflichten von Stiefeltern gegenüber den Stiefkindern regelt:

Art. 299 ZGB (SR 210)

IV. Stiefeltern

Jeder Ehegatte hat dem andern in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern.

Max Wohlgemut und Karin Schön wollen den Entscheid des Amtes nicht akzeptieren und erwägen deshalb die Einreichung einer staatsrechtlichen Beschwerde, allenfalls sogar den Gang an den Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg. Sie werden im Hinblick auf ein gerichtliches Verfahren von den beiden als RechtsberaterIn engagiert und erhalten die Aufgabe, die Rechtslage zu prüfen.

Prüfen Sie im vorliegenden Fall gemäss dem Schema zur Prüfung eines Freiheitsrechts, ob ein Grundrechtsfall vorliegt und – wenn ja – ob die Voraussetzungen für eine zulässige Beschränkung des Grundrechts erfüllt sind. Prüfen Sie alle Punkte des Schemas, auch wenn Sie glauben, den Entscheid schon früher treffen zu können.

Lösung:

Vgl. BGE 128 III 113

Häfelin/Haller N 302 ff.

a) Rechtsgrundlage des Freiheitsrechts (1P)

Art. 14 BV Recht auf Ehe und Familie

Art. 12 EMRK Recht auf Eheschliessung

Art. 23 Abs. 2 UNO-Pakt II

b) Schutzobjekt (2 P)

Die Ehefreiheit ist das Recht, unbeeinträchtigt durch staatliche, insbesondere polizeiliche Einschränkungen eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Über das Individualrecht hinaus enthält dieses Grundrecht auch eine Institutsgarantie.

In casu: Mit der Ablehnung der Vorbereitung der Eheschliessung durch das Zivilstandsamt wird das Grundrecht tangiert.

Fazit: Das Schutzobjekt ist betroffen

c) Träger (1 P)

Das Recht auf Ehe und Familie steht allen Menschen (Schweizer und Ausländer im heiratsfähigen Alter) unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit in gleicher Weise zu.

In casu: Max Wohlgemuth und Karin Schön gehören zum Kreise der Grundrechtsberechtigten.

Fazit: Sie sind Träger des Grundrechts.

d) Adressat (1 P)

Adressat ist der Staat auf allen Ebenen der staatlichen Tätigkeit (Art. 35 Abs. 2 BV; Bund, Kantone, Gemeinden).

In casu: Das Zivilstandsamt des Kreises Chur übt eine staatliche Tätigkeit aus.

Fazit: Das Zivilstandsamt ist Adressat.

e) Zwischenergebnis der Vorprüfung: Es liegt ein Grundrechtsfall vor.

B Sind die Voraussetzungen für eine zulässige Beschränkung gegeben? (Insgesamt 11 P)

1) Gesetzliche Grundlage (Total 3 P)

Art. 36 Abs. 1 BV (1 P): Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders anwendbarer Gefahr.

- Erfordernis der Gesetzesform (1 P):

Ein Grundrechtseingriff erfordert grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage die verfassungsmässig ist. *Schwere* Eingriffe müssen in einem formellen Gesetz (im Gesetzgebungsverfahren erlassen) normiert sein. Für *weniger schwere* Eingriffe genügt eine Verordnung (Gesetz im materiellen Sinn). Eine Ausnahme bildet die polizeiliche Generalklausel.

In casu: Die Verweigerung der Ehe stellt einen schweren Eingriff in das Individualrecht von Max W. und Karin S. Mit Art. 95 Ziff. 1 Abs. 2 ZGB liegt eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn vor (163 f. i.V.m. 141 BV), welches die Verweigerung der Ehe zwischen Stiefvater und Stieftochter statuiert. Dies Gesetz wurde durch den Bund erlassen, der nach Art. 122 Abs. 1 BV über die Kompetenz zum Erlass zivilrechtlicher Normen verfügt.

Fazit: Erfordernis de Gesetzesform ist erfüllt.

- Erfordernis des Rechtsatzes (1 P):

- generell-abstrakte Norm
- genügende Bestimmtheit

Ein Rechtssatz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die

Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann.

In casu ist Art. 95 Ziff. 1 Abs. 2 ZGB als gesetzlichen Grundlage generell abstrakt formuliert und genügend bestimmt, indem im Wortlaut klar ausgedrückt wird, dass zwischen Stiefeltern und Stiefkindern das Ehehindernis auch dann bestehen bleibt, wenn die Ehe die das Stiefkindverhältnis begründet hat, für ungültig erklärt oder aufgelöst worden ist.

Fazit: Das Erfordernis des Rechtssatzes ist erfüllt.

Fazit gesetzliche Grundlage: Es liegt eine rechts gültige, formelle und genügend bestimmte gesetzliche Grundlage vor, die den im Fall vorgesehenen schweren Eingriff in die Ehefreiheit im Wortlaut legitimiert.

2.) Öffentliches Interesse (Total 1.5 P)

Art. 36 Abs. 2 BV : Im öffentlichen Interesse liegt alles was der Staat zum Gemeinwohl vorkehren muss um eine im obliegende Aufgabe zu erfüllen. Als hinreichende öffentliche Interessen gelten die *Normen der Bundesverfassung* und der Gesetze welche die Wahrung öffentlicher Interessen vorschreiben (z.B. Umweltschutz), sowie die *Polizeigüter* (Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, etc.) und der *Schutz von Grundrechten Dritter*.

Die Ehe als tragende Gemeinschaft innerhalb des Staates verdient einen hohen Schutz (Schutzpflicht des Staates gegenüber staatlichen Organen und Privaten). Ehehindernisse im ZGB dienen eugenischen Anliegen (Schutz vor Erbkrankheiten von Nachkommen) und dem Familienfrieden (Schutze der Familie im Innenverhältnis wie Stabilität der Beziehungen, Schutz der persönlichen Integrität von Kindern).

In casu steht der Familienfrieden im öffentlichen Interesse, da bei Max W. und Karin S. keine Blutsverwandtschaft (eugenischer Schutz) besteht.

Fazit: Das öffentliche Interesse ist gegeben.

3.) Verhältnismässigkeit (Total 4.5 P)

Art. 36 Abs. 3 BV (0.5 P):

- **Geeignetheit (1 P):** Die Massnahme muss geeignet sein, den im öffentlichen Interesse verfolgten Zweck zu erreichen.

In casu: Die Massnahme, dass Stiefkinder und Stiefeltern nicht heiraten dürfen kann geeignet sein, den Familienfrieden zu wahren. Mit diesem Verbot ist die Aussage verbunden, dass geschlechtliche Verbindungen zwischen Stiefkindern und Stiefeltern nach der mehrheitlichen gesellschaftlichen Auffassung (des Gesetzgebers) unerwünscht sind. Damit soll die sexuelle Integrität von Stiefkindern sowie die Stabilität der Ehe, auf der die Stieffamilie gründet, geschützt werden. Aus heutiger Sicht, wo das unverheiratete Zusammenleben von Paaren mit oder ohne Kinder gesellschaftlich jedoch weitgehend toleriert und akzeptiert wird, kann diese Massnahme durch das Zusammenleben im Konkubinat ohne Rechtsverstoss unterlaufen werden.

Fazit: Ein Eheverbot als Massnahme für den Schutz des Familienfriedens ist grundsätzlich geeignet.

Wesentlich ist die damit verbundene präventive Wirkung zum Schutze der Kinder. Aus der heutigen gesellschaftlichen Situation kann jedoch die Tauglichkeit in Frage gestellt werden.

- **Erforderlichkeit (1 P):** Frage nach dem mildesten Mittel: der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Beziehung nicht über das Notwendige hinausgehen.

In casu: Zum Wohle von Stiefkindern werden diese durch Artikel 299 ZGB der elterlichen Sorge der Stiefeltern unterstellt. Das Stiefkind steht dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Stiefelter. Es nimmt in der Familie eine gleiche rechtliche und faktische Stellung ein wie ein leibliches oder adoptiertes Kind. Mit dem Eheverbot wird diese familiäre Beziehung jeder Zweideutigkeit enthoben und ermöglicht dem Stiefkind im Verhältnis zum Stiefelter Zuneigung und Identifikation zu entwickeln, ohne dass es Gefahr läuft, sexuell ausgebeutet zu werden. Aus dem Zweck des gesetzlichen Eheverbotes - der Wahrung des Friedens in der das Stiefverhältnis begründenden Familie - macht es sachlich keinen relevanten Unterschied, ob aus der Beziehung zwischen Stiefelter und Stiefkind Kinder entspringen oder nicht. Käme das Eheverbot in einen Fall zur Anwendung und im anderen nicht, so läge darin eine rechtsungleiche Behandlung.

Somit ist der Zweck des Eheverbotes bezüglich des zu schützenden Rechtsgutes erforderlich und geht nicht über das Notwendige hinaus. Indem die Ehe zwischen Stiefelter und Stiefkindern dauernd ausgeschlossen ist, wird das Verhältnis zwischen ihnen ganz auf die Ebene der familiären Beziehung gestellt und jeder Zweideutigkeit enthoben.

Fazit: Die Erforderlichkeit ist gegeben.

- **Zumutbarkeit (2 P):** Die Zulässigkeit eines Grundrechtseingriffes setzt voraus, dass der angestrebte Zweck im konkreten Fall in einem vernünftigen Verhältnis zur vorgesehenen Grundrechtseinschränkung steht (Ziel/Mittel-Verhältnis).

Öffentliches Interesse:

Im öffentliche Interesse liegt all das, was der Staat zum Gemeinwohl vorkehren muss, um eine ihm obliegende Aufgabe zu erfüllen.

Das Gesetz will im konkreten Fall verhindern, dass der Familienfrieden des faktischen Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Max W., Vreni S. und ihren Kindern. gestört wird und dass dieses nahtlos in ein Paarverhältnis zwischen Max W. und Karin S. übergehen kann.

Individuelles Interesse:

Das private Interesse liegt im verfassungsmässigen Individualrecht auf Ehe.

Abwägung: Das Eheverbot stellt einen schwereren Eingriff in ein höchstpersönliches Freiheitsrecht dar. Die Verweigerung der Ehe führt dazu, dass Max. W. und Karin S. ihre Beziehung auf Dauer in einem Konkubinat weiterführen müssen. Gesellschaftlich ist diese Form weitgehend anerkannt. Nachteile können sich für Max und Karin aus sozialversicherungs- und erbrechtlichen Vorschriften ergeben. Ihre ausserehelichen Kinder sind jedoch im schweizerischen Zivilrecht den ehelichen Kindern vollkommen gleichgestellt.

Dem Recht auf Eheschliessung und Familie stehen hochrangige andere Rechtsgüter gegenüber: der Schutz des Familienfriedens sowie die Gewährleistung der freien Entfaltung und der sexuellen Integrität

des unmündigen bzw. abhängigen Stiefkinds. Diese anerkannten öffentlichen Interessen rechtfertigt die Grundrechtsbeschränkung.

Fazit: Es überwiegen die Rechtsgüter des öffentlichen Interesses die individuellen Interessen an der Ehe.

Zwischenergebnis Verhältnismässigkeit: Die Verhältnismässigkeit ist aufgrund der Eignung, Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit gegeben.

4. Schutz des Kerngehalts (Total 1.5)

Art. 36Abs. 4 BV: Das Grundrecht darf als fundamentale Institution unserer Rechtsordnung nicht völlig seines Inhalts entleert oder ganz unterdrückt werden.

In casu: Mit dem Eheverbot zwischen Stiefkindern und Stiefeltern wird das Individualrecht für die betroffenen Personen nicht völlig seines Inhaltes entleert, da sie grundsätzlich mit anderen Partnern eine Ehe eingehen können. Die Institutsgarantie bleibt ebenfalls gewahrt.

Fazit: Der Kerngehalt der persönlichen Freiheit wird nicht verletzt.

5. Gesamtergebnis (Total 0.5 P)

Das Eheverbot zwischen Stiefeltern und Stiefkindern verletzt das Grundrecht auf Ehe nach Art. 14 BV nicht.

Andere Meinungen (als die des Bundesgerichtes) werden bei korrekter rechtlicher Argumentation ebenfalls mit den vollen Punktzahlen bewertet.

Grundgerüst aus 24 Titeln und Zwischenergebnissen: (4 P)

Ist ein Grundrechtsfall gegeben?

Rechtsgrundlage

Schutzobjekt +Fazit

Träger +Fazit

Adressat +Fazit

Zwischenergebnis Vorprüfung

Sind die Voraussetzungen für eine zulässige Beschränkung gegeben?

Gesetzliche Grundlage +Fazit

Öffentliches Interesse +Fazit

Verhältnismässigkeit

Geeignetheit +Fazit

Erforderlichkeit +Fazit

Zumutbarkeit +Fazit

Fazit Verhältnismässigkeit

Kerngehalt +Fazit